

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER

**HAUG SAUER KOMPRESSOREN AG
INDUSTRIESTRASSE 6
CH-9015 ST. GALLEN / SCHWEIZ**

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln die Beziehungen zwischen dem Käufer und HAUG Sauer Kompressoren AG, (nachfolgend „HAUG“ genannt), und gelten, sofern der Käufer und HAUG nichts anders schriftlich vereinbart haben. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers vor.

2. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist einzig die Auftragsbestätigung von HAUG massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, sind im Preis nicht enthalten und werden separat verrechnet.

3. Ort der Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Werk (Industriestrasse 6, 9015 St. Gallen, Schweiz). Mit der Lieferung ab Werk (Industriestrasse 6, 9015 St. Gallen, Schweiz) gehen Nutzen und Gefahr auf den Käufer über.

4. Transport der Lieferung

HAUG verpackt die Lieferung und organisiert deren Transport nach bestem Wissen und Gewissen. HAUG übernimmt dafür aber keinerlei Haftung.

HAUG kann für den Käufer die Zollformalitäten ausführen lassen.

Sämtliche Kosten für Verpackung, Transport, Zollformalitäten und Zölle sind vom Käufer zu tragen. Diese Kosten sind in den in der Auftragsbestätigung genannten Preisen nicht enthalten und werden von HAUG zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für die Versicherung der Lieferung vom Zeitpunkt der Lieferung ab Werk (Industriestrasse 6, 9015 St. Gallen, Schweiz) ist alleine der Käufer verantwortlich.

5. Zeitpunkt der Lieferung

Die Lieferfristen von HAUG verstehen sich vom Tage der Auftragsbestätigung bis zum Tag der Versandbereitschaft der Ware ab Werk (Industriestrasse 6, 9015 St. Gallen, Schweiz). Benötigt HAUG zur Ausführung des Auftrags Angaben des Käufers, so kann die Lieferfrist nur eingehalten werden, sofern diese Angaben HAUG im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung vollständig vorliegen. Die Lieferfristen werden bestmöglich eingehalten, sind aber unverbindlich. Eine allfällige Verspätung in der Lieferung gibt dem Käufer weder das Recht zum Rücktritt vom Vertrag noch Anspruch auf Ersatz direkter oder indirekter Schäden, mittelbarer Schäden, Folgeschäden, Reflexschäden oder entgangenen Gewinn.

Wünscht der Käufer nachträglich, dass die Lieferung erst später als vereinbart versandt wird, so gehen Nutzen und Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft automatisch auf den Käufer über und der Käufer hat HAUG die Lagerkosten zu ersetzen.

6. Preise

Massgebend sind einzig die in der Auftragsbestätigung von HAUG enthaltenen Preise. Diese Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ab Werk (Industriestrasse 6, 9015 St. Gallen, Schweiz), ohne MwSt., allfälliger weiterer Steuern, Zölle, Verpackung, Transport, Versicherung und Montage. Für Aufträge, deren Auslieferung die Frist von 12 Monaten übersteigt, kommt die Gleitpreisformel des Vereins Schweizerischer Maschinenindustrieller zur Anwendung.

Mit Ausnahme der in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannten Rabatte dürfen keine weiteren Rabatte, Skonti oder Spesen abgezogen werden. Rückbehalte für allfällige Garantieansprüche sind nicht zulässig.

Die Preise in den Offerten von HAUG sind, sofern nichts anderes angegeben ist, während 3 Monaten gültig. Sollte der Käufer bei seiner Bestellung von der Offerte in irgendeiner Form abweichen, so sind die offerierten Preise nicht verbindlich, sondern einzig die in der Auftragsbestätigung von HAUG enthaltenen Preise.

7. Zahlung

Lieferungen bis CHF 50'000.-- Gesamtwert sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Bei Lieferungen über CHF 50'000.-- Gesamtwert sind 30% innerhalb von 10 Tagen ab Auftragsbestätigung, 40% innerhalb von 10 Tagen ab Versandbereitschaft und 30% innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Lieferungen in Länder ausserhalb Westeuropas erfolgen nur gegen Vorauszahlung oder bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv über den Gesamtwert. Andere Zahlungsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

Hält der Käufer einen Zahlungstermin nicht ein, so ist HAUG berechtigt, die Lieferung bis zum Eingang der Zahlung zurückzubehalten. Zudem sind ab dem Zahlungstermin Verzugszinsen geschuldet.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt HAUG Eigentümerin der gesamten Lieferung. Der Käufer ermächtigt hiermit HAUG unwiderruflich, den Eigentumsvorbehalt jederzeit im amtlichen Register eintragen zu lassen.

9. Verantwortung des Käufers

Sowohl Druckluft- als auch Gasversorgungsanlagen verlangen eine richtige Auslegung bezüglich Steuerung, Aufbereitung, Verteilung, Umwelt- und Sicherheitsbedingungen. Dieses Engineering ist in der Lieferung nicht enthalten. HAUG kann dem Käufer dieses Engineering gegen separate Entschädigung anbieten und den Käufer gerne bezüglich Funktion, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Anlage beraten. Der Käufer kann von HAUG eine Engineering-Offerte verlangen.

Sämtliche amtlich vorgeschriebenen Kontrollen, Abnahmen, Zertifikate, Bewilligungen usw. sind vom Käufer zu veranlassen und die damit verbundenen Kosten sind vom Käufer zu tragen, sofern in der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Der Käufer trägt insbesondere folgende weitere Verantwortungen:

- a) bei Luftkompressoren: für die korrekten Betriebsbedingungen wie Raumtemperatur, Raumbelüftung, Stromzufuhr, Kondensatsentsorgung, eventuell Kühlwasserzu- und abfuhr, Druckluftaufbereitung, Aufstellung von Kompressor und Zubehör, Einhaltung der örtlichen Vorschriften usw.
- b) bei Gaskompressoren und Nachverdichtern zusätzlich - zu den unter Bst. a) genannten - für
 - die genaue Angabe und Einhaltung der Gasart und der Gasqualität wie Gemisch, Eingangsdruck, Sauberkeit, Temperatur, Feuchtigkeit usw.
 - die richtige Steuerung und automatische Überwachung der Anlage (Drücke, Temperaturen, Kühlwasser, Verschleissteile, Antriebselemente usw.)
 - den Schutz der Kompressoren gegen Verunreinigungen aus den saugseitigen Anlageteilen
 - den Schutz von Personen und Anlagen gegen austretende Gase, Brand, Explosionen usw. im Fall von Defekten
 - das korrekte und sichere Abführen von Gasen, die im Störfalle vom Kompressor-Sicherheitsventil abströmen.

10. Gewährleistung

HAUG gewährleistet, dass die Lieferung den in der Auftragsbestätigung genannten Spezifikationen entspricht und die dort genannten Leistungen erbringt.

Sollten während der Gewährleistungsperiode an der Lieferung oder Teilen davon Mängel auftreten, welche die Funktionstüchtigkeit der Lieferung beeinträchtigen, so hat der Käufer Anspruch auf kostenlose Reparatur oder kostenlosen Ersatz der mangelhaften Teile der Lieferung. Als Mängel i.S. dieser Bestimmung gelten einzig Unzulänglichkeiten, die auf Konstruktions-, Verarbeitungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind. Verschleissteile sind von der Gewährleistung ausgenommen. Für diese sind einzig die Angaben in der Betriebsanleitung massgebend.

Es steht im alleinigen Ermessen von HAUG, ob mangelhafte Teile repariert oder ersetzt werden. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung ist der Käufer nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, einen Minderwert oder Schadenersatz geltend zu machen.

Die Gewährleistungsperiode beträgt 12 Monate ab Inbetriebnahme der Lieferung, längstens aber 18 Monate ab Lieferung ab Werk (Industriestrasse 6, St. Gallen, Schweiz). Eine allfällige Abnahme der Lieferung durch den Käufer ist für den Beginn der Gewährleistungsperiode nicht massgebend.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern die Montagevorschriften von HAUG und/oder die Betriebsanleitung von HAUG nicht vollumfänglich eingehalten werden und/oder die gemäss Ziff. 9 in die Verantwortung des Käufers fallenden Vorschriften nicht eingehalten werden. Weiter ist die Gewährleistung ausgeschlossen, sofern der Käufer oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von HAUG an der Lieferung Veränderungen oder Reparaturen vornimmt.

11. Haftung

Bei vom Käufer bewiesener Mangelhaftigkeit der Lieferung haftet HAUG für den nachgewiesenen, direkten Schaden, sofern dieser von HAUG absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für leichte Fahrlässigkeit übernimmt HAUG keinerlei Haftung.

HAUG haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Reflexschäden oder entgangenen Gewinn.

12. Immaterialgüterrechte und Geheimhaltung

Der Käufer anerkennt die Immaterialgüterrechte und das Know-how von HAUG an der Lieferung. Sämtliche Immaterialgüterrechte und alles Know-how verbleiben bei HAUG. Der Käufer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die er im Zusammenhang mit der Lieferung erhält, geheim zu halten und insbesondere keine Zeichnungen, Pläne, Angebotstexte, Montagevorschriften, Betriebsanleitungen usw. Drittpersonen zugänglich machen.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

Erfüllungsort ist St. Gallen.

Die ordentlichen Gerichte in St. Gallen sind für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ausschliesslich zuständig.